

Geschäftsordnung des Quartiersrates (QR) Schöneberger Norden

§ 1 Wesen und Aufgaben

Der Quartiersrat ist ein Gremium der Interessensvertretung und Bürgerbeteiligung der Menschen im ehemaligen Quartiersmanagement-Gebiet Schöneberger Norden. Der Quartiersrat handelt eigenverantwortlich, öffentlich und transparent und unterliegt keinerlei Weisungen. Seine Ziele sind insbesondere:

Ansprechpartner und Sprachrohr zu sein im Schöneberger Norden, um die Belange und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber Politik, Verwaltung und weiteren Entscheidungsträger*innen und Akteur*innen zu vertreten

Das bürgerschaftliche Potential unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen im Quartier zu fördern, zu vernetzen und im Austausch mit der Quartiersarbeit des Bezirks zu entwickeln.

§ 2 Zusammensetzung

Der Quartiersrat besteht aus Bewohner*innen der 4 Kieze (Froben–, Pallas –, Bülow –, Kulmer Kiez) und angrenzenden Straßenzügen sowie Vertreter*innen der lokalen Akteure und Gewerbetreibenden (z.B. des ansässigen Gewerbes, der Wohnungswirtschaft, von Schulen und Kitas, von Stadtteilzentren und Kinder- und Jugendeinrichtungen, von Senioreneinrichtungen und ansässigen Initiativen). Jeder im Schöneberger Norden wohnende oder arbeitende Mensch kann sich im Quartiersrat engagieren. Der/die Stadtteilkoordinator/in nimmt in beratender Funktion an den Quartiersratssitzungen teil.

§ 3 Mitgliedschaft

Der bestehende Quartiersrat wird ab 2021 seine Arbeit fortsetzen.

Jeder im Schöneberger Norden und in angrenzenden Straßenzügen wohnende oder arbeitende Mensch kann sich im Quartiersrat engagieren (§2).

- 1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Quartiersrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Voraussetzung ist die dreimalige Teilnahme in Folge an den Sitzungen des Quartiersrates. Ein Antrag auf Aufnahme in den Quartiersrat muss Bestandteil der Einladung zu dieser Sitzung sein.

- 2) Alle Mitglieder des Quartiersrates haben in den Sitzungen Rede- und Stimmrecht.
- 3) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Quartiersrat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gremium beenden.
- 4) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen, entscheidet der Quartiersrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss. Der Quartiersrat kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss einzelner Mitglieder beschließen, wenn diese den gemeinwohlorientierten Zielen zuwiderhandeln. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss Bestandteil der Einladung zu dieser Sitzung sein.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- 1) Die Mitglieder des Quartiersrates wählen aus ihrem Kreis ein Sprecher*innenteam aus mindestens zwei Personen. Sie agieren im Konsens und können sich gleichberechtigt vertreten.
- 2) Das Sprecher*innenteam vertritt den Quartiersrat nach außen und ist zeichnungsberechtigt für Korrespondenz.
- 3) Durch Neuwahl kann ein(e) Sprecher*in abgewählt oder hinzugewählt werden. Die Sprecher/innen können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersrat niederlegen. Eine Nachwahl aus dem Kreis der Mitglieder des QR erfolgt in der nächsten Sitzung.
- 4) Die Sprecher*innen berufen die Sitzungen des Quartiersrates ein.
- 5) Die Moderation und Protokollführung der Sitzungen erfolgt tagesaktuell durch Auswahl von zwei Quartiersratsmitgliedern.

§ 5 Sitzungen

- 1) Der Quartiersrat tagt regelmäßig, mindestens sechs Mal im Jahr. Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin per E-Mail zugesandt werden. Zur Einladung gehört auch die Tagesordnung.
- 2) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll mit den gefassten Beschlüssen zu erstellen.

§ 6 Öffentlichkeit

Der Quartiersrat tagt öffentlich. Es können Gäste geladen werden. Gästen kann auf Antrag ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 7 Beschlussfassung

- 1) Der Quartiersrat fasst seine Beschlüsse, wenn 40 % der Quartiersratsmitglieder anwesend sind.
- 2) Bei Abstimmungen entscheidet der Quartiersrat mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim.
- 3) Über Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der Quartiersrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung muss Bestandteil der Einladung zu dieser Sitzung sein.

§ 8 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist die Arbeitsgrundlage des Quartiersrates im Schöneberger Norden und bleibt in Kraft bis der Quartiersrat Änderungen beschließt. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Quartiersrat in Kraft.

*Der Quartiersrat
vertreten durch das Sprecherteam*

(Andreas Beckmann)

(Marion Müller-Uhrig)

(Jutta Werdes)

3.Juni 2020